

1. Ergänzung zur Drucksache: 0282/2012/BV
Heidelberg, den 11.07.2012

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat II, Amt für Stadtentwicklung und Statistik

Beteiligung:

Betreff:

**Leitlinien für mitgestaltende
Bürgerbeteiligung in Heidelberg**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	11.07.2012	Ö	() ja () nein	
Gemeinderat	25.07.2012	Ö	() ja () nein	

Zusammenfassung der Information:

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen die Information zur Kenntnis.

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: + / - Ziel/e:
(Codierung) berührt:

Begründung:
Siehe Drucksache 0282/2012/BV

B. Begründung:

Im Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss sollte eine Beschlussempfehlung für die Satzung für Verfahrensregeln für Bürgerbeteiligung bei Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats abgegeben werden. § 10 der Satzung hatte die in der Anlage in der linken Spalte eingefügte Fassung. Die Fraktion BÜNDNIS 90/ die Grünen / Generation HD beantragte, § 10 wie folgt zu ändern:

„§ 10 Bauleitplanung
(3) Varianten 1 und 2 streichen.
(4) wird zu Absatz (3).

Ergänzung: Falls ein Vorhabenträger keine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vor einem Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans durchführt, wird die Stadtverwaltung eine Öffentlichkeitsbeteiligung noch vor dem Aufstellungsbeschluss gemäß § 12 Abs. 1 BauGB durchführen. Der Termin für die frühzeitige öffentliche Beteiligung wird zusätzlich in der Rubrik „Bürgerbeteiligung“ im Stadtblatt bekannt gegeben.“

Der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss stimmte dem Antrag zu, allerdings verbunden mit dem Arbeitsauftrag an die Verwaltung, die rechtliche Zulässigkeit der beschlossenen Änderung bis zum Haupt- und Finanzausschuss am 11.07.2012 rechtlich zu prüfen.

Die Verwaltung schlägt nach rechtlicher Prüfung die aus der Anlage ersichtliche in der rechten Spalte eingefügte Fassung des § 10 der Satzung vor. Die geringfügigen Änderungen gegenüber der im Antrag enthaltenen Fassung begründen sich wie folgt:

- Die Struktur der Vorschrift macht es notwendig, Absatz 3 beizubehalten, da sich dieser explizit nur mit dem Verfahren für vorhabenbezogene Bebauungspläne beschäftigt. Absatz 4 dagegen betrifft alle Bauleitplanverfahren.
- Wie bei der bisherigen Regelung auch soll dem Vorhabenträger zunächst von der Verwaltung nahe gelegt werden, eine frühzeitige Bürgerbeteiligung noch vor dem Aufstellungsbeschluss durchzuführen. Ist dies nicht der Fall, wird die Verwaltung selbst eine frühzeitige Bürgerbeteiligung durchführen.
- Die Bekanntmachung soll im Stadtblatt erfolgen. Die Rubrik wurde weggelassen, da eine redaktionelle Änderung der Rubriken im Stadtblatt sonst eine Satzungsänderung notwendig machen würde.
- Auch wenn die Verwaltung die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach der Satzung durchführt, muss der Gemeinderat im Nachgang entscheiden, ob dies die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB entbehrlich macht oder ob diese noch zusätzlich durchgeführt werden muss.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass es schwierig sein wird, eine Kostenbeteiligung des Vorhabenträgers nach § 10 Abs. 6 der Satzung im Rahmen einer vertraglichen Regelung zu erreichen, wenn die Verwaltung und nicht der Vorhabenträger die frühzeitige Bürgerbeteiligung durchführt.

gezeichnet

Bernd Stadel

Anlagen zur Drucksache:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 01	Gegenüberstellung § 10 Satzung

Gegenüberstellung § 10 des Satzungsentwurfs

Stand: Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss	Stand: Vorschlag für den Haupt- und Finanzausschuss
<p style="text-align: center;">§ 10 Bürgerbeteiligung bei verbindlicher Bauleitplanung</p> <p>(1) Für Bürgerbeteiligung bei verbindlichen Bauleitplänen gelten die Vorschriften dieser Satzung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze, soweit die Vorschriften des BauGB nicht entgegenstehen.</p> <p>(2) Für die Aufstellung von Bebauungsplänen ist Bürgerbeteiligung im BauGB gesetzlich vorgesehen. Deshalb ist § 4 der Satzung hier nicht anwendbar.</p> <p>(3) <u>Variante 1 (formuliert auf der Basis des Ergebnisses des AK Bürgerbeteiligung):</u> Grundsätzlich macht der Gemeinderat einen Aufstellungsbeschluss für vorhabenbezogene Bebauungspläne im Sinne des § 12 BauGB davon abhängig, dass bereits im Vorfeld eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung / Bürgerbeteiligung stattgefunden hat.</p> <p><u>Variante 2 (Änderungsvorschlag des Rechtsamts aufgrund starker rechtlicher Bedenken bei der Formulierung nach Variante 1 - Begründung s. Beschlussvorlage, Seite 3.4):</u> Der Gemeinderat wird im Rahmen seiner pflichtgemäßen Ermessensausübung bei der Entscheidung über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB positiv berücksichtigen, wenn bereits im Vorfeld eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung / Bürgerbeteiligung stattgefunden hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Bürgerbeteiligung bei verbindlicher Bauleitplanung</p> <p>(1) Für Bürgerbeteiligung bei verbindlichen Bauleitplänen gelten die Vorschriften dieser Satzung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze, soweit die Vorschriften des BauGB nicht entgegenstehen.</p> <p>(2) Für die Aufstellung von Bebauungsplänen ist Bürgerbeteiligung im BauGB gesetzlich vorgesehen. Deshalb ist § 4 der Satzung hier nicht anwendbar.</p> <p>(3) Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wirkt der Oberbürgermeister (Fachamt) beim Vorhabenträger darauf hin, dass dieser eine frühzeitige Bürgerbeteiligung vor der Fassung eines möglichen Aufstellungsbeschlusses durchführt. Stimmt der Vorhabenträger dieser Vorgehensweise nicht zu, so führt der Oberbürgermeister (Fachamt) noch vor der Fassung eines möglichen Aufstellungsbeschlusses eine frühzeitige Bürgerbeteiligung durch. Die Zustimmung des Gemeinderats zur Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zu dem jeweiligen Vorhaben kann über einen entsprechenden Beschluss oder über den Beschluss der Vorhabenliste erfolgen. In beiden Fällen wird der Termin für die frühzeitige Bürgerbeteiligung im Stadtblatt bekannt gegeben.</p>

Für beide Varianten:

Der Oberbürgermeister (Fachamt) hat beim Vorhabenträger auf ein entsprechendes Vorgehen hinzuwirken.

Die Zustimmung des Gemeinderats zur Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zu dem jeweiligen Vorhaben kann über einen entsprechenden Beschluss oder über den Beschluss der Vorhabenliste erfolgen.

Im Rahmen der Beschlussfassung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entscheidet der Gemeinderat, ob nach Durchführung der Beteiligung nach Satz 1 von der gesetzlich vorgesehenen frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB abgesehen werden kann, weil die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt ist (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

- (4) Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Planung soll zu diesem Zeitpunkt nach Möglichkeit ausreichend variabel und offen sein und Raum für mögliche Änderungen lassen.
- (5) Die Zuständigkeit für die Planung des Beteiligungsprozesses ergibt sich aus § 5 der Satzung. Bei der Erstellung des Beteiligungskonzeptes und der Methodenwahl nach § 6 ist für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB darauf zu achten, dass keine Beschränkung der zu beteiligenden Bürgerinnen und Bürger erfolgen darf.

Im Rahmen der Beschlussfassung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entscheidet der Gemeinderat, ob nach Durchführung der Beteiligung nach Satz 1 von der gesetzlich vorgesehenen frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB abgesehen werden kann, weil die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt ist (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

- (4) Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Planung soll zu diesem Zeitpunkt nach Möglichkeit ausreichend variabel und offen sein und Raum für mögliche Änderungen lassen.
- (5) Die Zuständigkeit für die Planung des Beteiligungsprozesses ergibt sich aus § 5 der Satzung. Bei der Erstellung des Beteiligungskonzeptes und der Methodenwahl nach § 6 ist für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB darauf zu achten, dass keine Beschränkung der zu beteiligenden Bürgerinnen und Bürger erfolgen darf.
- (6) Im Falle eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Sinne von § 12 BauGB trägt -abweichend von § 9 der Satzung – in der Regel der

<p>(6) Im Falle eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Sinne von § 12 BauGB trägt -abweichend von § 9 der Satzung – in der Regel der Vorhabenträger die Kosten der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung. Dies soll im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung mit dem Vorhabenträger geregelt werden.</p> <p>(7) Vom Ergebnis des Bürgerbeteiligungsverfahrens ist der Gemeinderat unverzüglich zu unterrichten. Abweichend von § 8 Abs. 2 der Satzung fließen die Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ein.</p>	<p>Vorhabenträger die Kosten der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung. Dies soll im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung mit dem Vorhabenträger geregelt werden.</p> <p>(7) Vom Ergebnis des Bürgerbeteiligungsverfahrens ist der Gemeinderat unverzüglich zu unterrichten. Abweichend von § 8 Abs. 2 der Satzung fließen die Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ein.</p>
--	---